

Satzung des Evangelischen Fachverbandes Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 18. April 2016

KABl. 2016 S. 189

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Name, Geschäftsjahr
§ 2	Gegenstand, Zweck und Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitglieder
§ 5	Organe
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Aufgaben des Vorstandes
§ 10	Geschäftsführung
§ 11	Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes
§ 12	Inkrafttreten

Präambel

¹Der Evangelische Fachverband Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe tritt die Nachfolge des 1885 gegründeten Westfälischen Herbergsverbandes e. V. und des 1967 gegründeten Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe im Rheinland an.

²Der Fachverband betätigt sich damit in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

³Als Evangelischer Fachverband dient er der fachlichen Förderung der Arbeit und Qualifizierung im Arbeitsbereich der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. ⁴Er hat das Ziel, die Verletzung der Menschenwürde durch Armut und Ausgrenzung zu verhindern und das ganzheitliche Wohl des Menschen zu erreichen und sicherzustellen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1**Name, Geschäftsjahr**

1. Der Fachverband führt den Namen Evangelischer Fachverband Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe.
2. Er ist ein nicht eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2**Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

1. ¹Der Evangelische Fachverband Wohnungslosenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, die Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten anbieten. ²Er versteht sich als Teil des Netzwerkes gegen Armut und Ausgrenzung. ³Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie RWL e. V.
2. ¹Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Stärkung des Arbeitsfeldes. ²Dies soll geschehen insbesondere durch:
 - a) Information und Beratung von Mitgliedern,
 - b) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern,
 - c) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
 - d) Entwicklung von Positionen zu Grundsatzfragen des Arbeitsfeldes,
 - e) Vertretung der fachlichen und sozialpolitischen Belange des Arbeitsfeldes,
 - f) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards und Konzepten,
 - g) Mitwirkung bei der Generierung und Verteilung von Fördermitteln.
3. Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen, Lippe sowie dem Verein Diakonie RWL e. V.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. ¹Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. ¹Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fach-

verbandes. 3Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe:
 - a) evangelische Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen,
 - b) evangelische Kirchengemeinden, Vereine und Stiftungen, die Hilfe für Personen leisten, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
 - c) Selbsthilfegruppen von und mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, soweit sie Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe sind.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
 - b) falls kein Angebot für den o. g. Personenkreis im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. 1Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. 2Sie muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. 3Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten sind. 2Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufende Mit-

gliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. ³Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

3. ¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. ²Jedes Mitglied hat drei Stimmen. ³Das Stimmrecht kann nur von persönlich anwesenden Vertretern der Mitglieder wahrgenommen werden. ⁴Alle Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. ⁵Die Wahrnehmung eines doppelten Mandats als einerseits Vorstandsmitglied und andererseits Trägervertretung ist unzulässig. ⁶Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachgebietes,
- Beratung und Beschlussfassung zu Eckpunkten der Organisations- und Arbeitsstrukturen des Verbandes,
- Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes.

§ 8

Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. ²Hinzu kommt mindestens eine Person, die vom Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. benannt wird. ³Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen die Vielfalt der Angebotsbereiche des Arbeitsfeldes und die regionale Struktur abbilden sowie möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein.
3. ¹Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, zumindest

- müssen sie einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. ²Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung des Vereins Diakonie RWL e. V. zulässig.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 5. Ferner können die für den Fachbereich zuständigen ReferentInnen des Diakonie RWL e. V. (z. B. Koordinierende/r Referent/in Rheinland-Pfalz) mit beratender Stimme teilnehmen.
 6. Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
 7. ¹Der/Die Vorsitzende und zwei Stellvertretende werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Gewählten bilden gemeinsam den Geschäftsführenden Vorstand.
 8. ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁴Außerhalb der Sitzung des Vorstandes können Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern niemand dem Verfahren widerspricht.
 9. Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- ¹Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.
- ²Das umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Leitung des Fachverbandes,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Feststellung der Mitgliedschaft,
 - Berufung und Anerkennung von z. B. Fachausschüssen, Arbeitskreisen, Regionalgruppen und/oder Projektgruppen,
 - Berücksichtigung der Vielfalt der Angebotsbereiche, der regionalen Strukturen sowie von Gendergesichtspunkten.

§ 10**Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird in der Regel von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten des Vereins Diakonie RWL e. V. ausgeübt.
2. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Fachverbandes zu führen.
3. Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination und Information zwischen dem Verein Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen.

§ 11**Satzungsänderung und Auflösung
des Fachverbandes**

1Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. 2In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes benannt werden.

§ 12¹**Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen am 3. März 2016 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juni 2016.